

Zen-Ki-Budo - Satzung

I. - Grundlagen und Struktur

§ 1 - Name

1. Der im Jahr 2013 gegründete Verein trägt den Namen: **Zen-Ki-Budo**
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 - Sitz

Der Zen-Ki-Budo hat seinen Sitz in Bochum.

§ 3 - Zweck

1. Der Zen-Ki-Budo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wird verwirklicht unter anderem durch:
 - Betreuung und Förderung der Mitglieder bei der Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Abhalten von Trainings- und Übungsstunden
 - Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb der Fachverbände
 - Abhalten von Kursangeboten auch für Nichtmitglieder
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und einer pauschalen Auslagererstattung ist zulässig, insbesondere auch für die nebenberufliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern.
7. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 - Mitgliedschaft und Erwerb

1. Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Eine etwaige Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf nicht der Angabe eines Grundes. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch den Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Die Kündigung kann nur in schriftlicher Form per Brief oder E-Mail erfolgen.
3. Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung der Vereinsbeiträge bis zum Ende des jeweiligen Quartals verpflichtet.
4. Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins oder Missachtung der

- Anordnungen der Vereinsorgane
- wegen vereinsschädigenden, ehrenrührigen oder unsportlichen Verhaltens
 - wegen Nichtzahlung der Vereinsbeiträge, der Aufnahmegebühr oder eines außerordentlichen Beitrages trotz Mahnung
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht
 - an den Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sowie an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Übungsbetriebes unter Aufsicht eines Verantwortlichen zu benutzen
 - die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind im Verein stimmberechtigt und wählbar.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Mit der Anmeldung verpflichtet sich das Mitglied, die Bestimmungen der Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21-79 BGB anzuerkennen.

§ 8 - Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und außerordentliche Beiträge festsetzen.
Die Beiträge können monatlich, viertel-, halb- oder jährlich gezahlt werden. Beiträge und außerordentliche Beiträge als Bringschuld sind im Voraus fällig und müssen dem Verein jeweils am Anfang des Zahlungszeitraumes zur Verfügung gestellt werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und außerordentliche Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes Beiträge und außerordentliche Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen (z.B. soziale Härtefälle, Pflichtwehrdienst etc.).
4. Die Modalitäten der Beitragszahlungen werden durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. - Organe des Vereins

§ 10 - Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung der Protokolle der Jahreshauptversammlungen
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Beiträge, außerordentlicher Beiträge und der Aufnahmegebühr
 - Ehrungen verdienter Mitglieder
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Änderung der Satzung und Ordnungen
 - Auflösung des Vereins

3. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet im 1. Viertel des Jahres statt.
4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Jahreshauptversammlung. Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende.
6. Die Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Jahreshauptversammlung verkürzt sich auf 10 Tage.
Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Jahreshauptversammlung zu genehmigen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sollten eine kurze Begründung enthalten. Die Jahreshauptversammlung kann Dringlichkeitsanträge mit einer 3/4 Mehrheit zulassen.
9. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Die Entscheidungen der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
11. Abstimmungen sind offen durch Handzeichen vorzunehmen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn sie beantragt und durch die Versammlung beschlossen wird.
12. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervor geht.
13. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden. Es muss der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand des Zen-Ki-Budo besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Sozialreferenten
 5. dem Medienwart
 6. dem Jugendleiter

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den o. g. Positionen 1 - 2.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt nach § 26 BGB die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Rechtsgrundlage und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Er ist insbesondere zuständig für:
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
 - alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden.
4. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, die eine Geldausgabe des Vereins notwendig machen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen bis zu € 500,00 vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden erteilt werden. Sie ist den anderen Vorstandsmitgliedern nachträglich zur Bestätigung vorzulegen.
5. Der Vorstand wird alle 6 Jahre gewählt.
6. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Lage der Geschäfte dies erforderlich macht oder ein Mitglied des Vorstandes die Sitzung beantragt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit

- einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben weitere nicht geschäftsführende Vorstandspositionen und Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
Der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse.
 9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und muss vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzende und dem Protokollführer unterschrieben werden. Es ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
 10. Die in der Jahreshauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vertreten diese sich untereinander. Der Vorstand kann aber bis zur Neuwahl in der Jahreshauptversammlung für das ausgeschiedene Mitglied ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 12 - Kassengeschäfte

1. Der 1. Vorsitzende trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.

III. - Schlussbestimmung

§ 13 - Satzungsänderung

1. Änderungen der Vereinssatzung können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

§ 14 - Auflösung des Verein

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer besonderen Jahreshauptversammlung. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Der Verein hört auf zu bestehen, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung junger, sporttreibender Menschen am Sitz des Vereins.
3. Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bestellt.

§ 15 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem 20. Januar 2013 in Kraft.

Geändert am 21.01 2017

Geändert am 03.01.2020

§ 16 - Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen der Satzung werden durch den Vorstand geregelt.